

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) zu den Nachrangdarlehen der WiRE Umwelttechnik GmbH

mit der Emissionsbezeichnung „Energie und Umwelt II“

Stand: 28. Dezember 2015

Anzahl der Aktualisierungen des VIBs: 0

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit einem Gesamtbetrag von Euro 250.000,-
Produktbezeichnung	Energie und Umwelt II
Anbieterin / Emittentin	WiRE Umwelttechnik GmbH mit Sitz in Oberhaching (Geschäftsanschrift: Kolpingring 18a, 82041 Oberhaching)
Anlegergruppe	Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die ihren Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und bereit sind, Finanzierungsverantwortung für die Emittentin zu übernehmen.
Internetdienstleistungsplattform	DMI Deutsche Mikroinvest GmbH

Anlageobjekt/e

Die Emittentin investiert die Einnahmen aus dem Nachrangdarlehen in die Vermarktung von lichttechnischen Anlagen.

Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Anlagestrategie besteht darin, die Produktentwicklung und den Produktvertrieb von LED basierten technischen Produkten der WiRE Umwelttechnik GmbH als Short-Listing Produkt in Kommunen und Industrie zu positionieren und zu etablieren und diese Kunden langfristig durch Service zu binden sowie die Installationen zu warten.

Die Anlagepolitik besteht darin, bestehende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen, neue Produkte und Produktlinie zu entwickeln sowie Ware vor zu finanzieren.

Risiken

Die angebotene Kapitalanlage ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage besteht für den Anleger das **maximale Risiko** in dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der Gefährdung seines sonstigen Vermögens bis hin zur persönlichen Zahlungsunfähigkeit (Privatinsolvenz) aufgrund weitergehender Zahlungsverpflichtungen.

Geschäftstätigkeit

Die Emittentin sieht sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit den Kommunen langwierigen Entscheidungsprozessen im öffentlichen Sektor, mangelnden Haushaltsmitteln und Verschiebungen von Infrastrukturmaßnahmen gegenüber. Ebenso kann es zu einzelnen oder vermehrten Zahlungsausfällen von Kunden sowie der einzelnen oder vermehrten Inanspruchnahme der Emittentin durch ihre Kunden aufgrund von vertraglichen und/oder gesetzlichen Gewährleitungsregelungen kommen. Bei Eintritt einzelner oder mehrerer dieser Risiken kann es für Anleger zu Verzögerungen bei den Zinszahlungen und bei der Rückzahlung der Nachrangdarlehen bis hin zu einem gänzlichen Ausbleiben von Zahlungen und damit dem Totalausfall des Nachrangdarlehens kommen.

Zahlungsvorbehalt

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt ein Zahlungsvorbehalt. Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust für den Anleger zur Folge.

Nachrang

Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich gesicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z. B. Kreditinstitute) sowie anderer nicht nachrangiger Gläubiger zu bedienen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Nachrangdarlehens zur Folge.

Verschuldungsgrad

Verschuldungsgrad: 134,55%.

Der angegebene Verschuldungsgrad der Emittentin wurde auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses 2014 berechnet.

Hinweis auf den letzten offengelegten Jahresabschluss, Ort der Veröffentlichung

Jahresabschluss 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger und auf der Internetdienstleistungsplattform DMI Deutsche Mikroinvest GmbH.

Laufzeit

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach fünf vollen Kalenderjahren zum 31. Dezember.

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Eine Kündigung ist durch die Emittentin und erstmalig durch den Anleger zum Ablauf der Mindestlaufzeit von fünf vollen Kalenderjahren zum 31. Dezember zulässig. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres zulässig. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Nachrangdarlehen vollständig oder quotal zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Wenn und soweit die Emittentin von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, gewährt sie dem Anleger eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,3% bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag für jeden Monat bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit.

Kapitalrückzahlung

Der Anleger hat nach Ablauf der Laufzeit gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages.

Szenarien für die Kapitalrückzahlung:

- **Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:**
Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages.
- **Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:**
Der Anleger kann die Rückzahlung nur verlangen, wenn hierdurch kein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Darlehensnehmerin herbeigeführt wird. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen.

Zinsen

Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt während der Laufzeit gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf einen jährlichen Zinssatz von 8% p.a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag.

Szenarien für die Zinszahlungen:

- **Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:**
Die während der Laufzeit der Vermögensanlage prognostizierte Verzinsung von 8% p.a. bezogen auf den jeweils valuierten Darlehensbetrag werden erreicht.
- **Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:**
Der Anleger kann die Zinszahlungen nur verlangen, wenn hierdurch kein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Darlehensnehmerin herbeigeführt wird. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung können die Zinsen ausfallen.

Kosten

Bei Erwerb:

Der im Rahmen der Nachrangdarlehen „Energie und Umwelt II“ zulässige Mindestzeichnungsbetrag beträgt Euro 250,-.

Im Bestand:

Keine Verwaltungskosten

Bei Veräußerung:

Keine Verwaltungskosten

Bei Kündigung:

Für den Fall einer vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Nachrangdarlehen seitens des Anlegers ist eine Vorfälligkeitsentschädigung zugunsten der Emittentin von 10% des gezeichneten Darlehensbetrages vorgesehen. Wenn und soweit die Darlehensnehmerin von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, gewährt sie dem Darlehensgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,3% bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag für jeden Monat bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit.

Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen betragen bei Vollplatzierung Euro 23.125,-, dies entspricht ca. 9,25 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

Wichtige Hinweise:

- **BaFin**
- **Haftung**
- **Verkaufsprospekt, Informationen**

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage.

Der Anbieter und der Anleger erhalten je eine Ausfertigung des gezeichneten Vermögensanlagen-Informationsblatts.